

Bundesrat

Drucksache 409/1/91

08.10.91

EG - AS - Wi - Wo

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anbringung
und Verwendung des CE-Zeichens auf Industrieerzeugnissen

KOM(91) 145 endg.; Ratsdok. 6827/91

Punkt der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Wo) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

- EG
AS
Wi
Wo
1. Grundsätzlich ist das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel, die Grundzüge der Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens zu vereinheitlichen, zu begrüßen, wenn auch nicht verkannt wird, daß eine solche einheitliche Regelung bereits den im Anhang aufgeführten Richtlinien hätte zugrunde gelegt werden sollen.
 2. Damit hätte man sich deren nachträgliche Änderung ersparen können.
- EG
Wi
Wo

Ausgeliefert am 08. OKT. 1991 ...

- EG
AS
Wi
Wo
3. Die Regelung in Form der Verordnung wird jedoch abgelehnt. Es kommt nur die Form der Richtlinie in Betracht. Zwar läßt Artikel 100a EWGV für die vorgesehenen Regelungen auch die Form der Verordnung grundsätzlich zu.
- EG
Wi
4. Jedoch gebietet bereits das Subsidiaritätsprinzip, die die Selbständigkeit der Mitgliedstaaten weniger tangierende Rechtsform der Richtlinie zu wählen.
- EG
AS
Wi
Wo
5. Zudem ist weder der Regelungszweck noch der Regelungsinhalt für eine Verordnung nach Artikel 189 Abs. 2 EWGV geeignet:
- EG
AS
Wi
Wo
6. - Da das Gesamtsystem der Rechtsakte zur Herstellung des freien Warenverkehrs in dem von dem Verordnungsvorschlag erfaßten Bereich durch Richtlinien geregelt ist, sollte der abändernde Rechtsakt ebenfalls in dieser Form erfolgen, damit die Konsistenz der entsprechenden nationalen Gesetzgebung gewährleistet wird.
- EG
AS
Wi
Wo
7. - Da Verordnungen aus sich heraus allgemeine Geltung haben und damit in allen ihren Teilen verbindlich sind, unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten und damit anwendbar sein müssen, darf deren Inhalt keine von den Mitgliedstaaten zu füllende Rechtslücke enthalten. Dieser Anforderung wird der Verordnungsvorschlag nicht gerecht. Auf Artikel 8 Abs. 2 und 3 und Artikel 4 Abs. 2 wird verwiesen.
- EG
Wi
8. In jedem Fall aber muß den Mitgliedstaaten insoweit eine angemessene Frist zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften eingeräumt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 4

EG
Wi
Wo

9. Die in dieser Vorschrift geregelte Erteilung nur einer Kennnummer für die gemeldeten Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet sind, ist abzulehnen. Die Registrierung und Kennzeichnung der gemeldeten Stellen ist als Vollzugsaufgabe allein Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Dabei ist eine einheitliche Regelung bezüglich von Kennnummern, Symbolen, Zeichen oder Angaben von Namen sicherzustellen. Die Möglichkeit weiterer Zeichen, Kennzeichen oder Hinweise der gemeldeten Stellen darf nicht ausgeschlossen werden. Eine zentrale Erteilung von Kennnummern durch die Kommission bedeutet den Aufbau eines abzulehnenden, weiteren bürokratischen Apparates bei der Kommission.

EG
Wi
(bei An-
nahme ent-
fällt Zif-
fer 11)

10. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den weiteren Verhandlungen auf eine Streichung des Artikels 4 hinzuwirken. Für den Fall, daß ein völliger Verzicht auf die Anbringung weiterer Zusätze zum CE-Zeichen nicht durchsetzbar ist, sollte dafür zur Vermeidung des bürokratischen Vergabeverfahrens statt einer Kennnummer das Zeichen der gemeldeten Prüfstelle selbst vorgesehen werden.

AS

11. Die Identifizierung der gemeldeten Stellen ist an Hand der Kennnummer nicht ohne weiteres möglich. Dies ist aber wünschenswert. Deshalb muß anstatt der Kennnummer die Anbringung des Identifizierungszeichens der benannten Stelle vorgesehen werden.

...

- EG
Wi
12. Auch sollte das Jahr der Anbringung des CE-Zeichens auf dem Erzeugnis nicht ersichtlich sein. Eine solche Angabe könnte den falschen Eindruck erwecken, es handele sich bei dem gekennzeichneten Produkt um ein veraltetes Erzeugnis.
- EG
Wo
13. Im übrigen muß in Artikel 4 Abs. 1 die gemeldete Stelle eindeutig als die in die laufende Produktionsüberwachung eingeschaltete Stelle definiert werden und nicht durch das Wort "gegebenenfalls" weiterer Auslegung bedürfen (vgl. dazu den eindeutigen Wortlaut des Artikels 4 Abs. 4 Satz 2).
- EG
Wo
14. Die in Artikel 4 über die Kennzeichnung offensichtlich beabsichtigte Regelung der Fälle sich bei einzelnen Erzeugnissen überschneidender EG-Richtlinien ist ebenfalls abzulehnen. Hier wird offensichtlich, daß diese Fälle einer eindeutigen Klärung bedürfen. Nach Artikel 1 und 2 erklärt die das CE-Zeichen anbringende Person die Übereinstimmung mit allen das Erzeugnis betreffenden Gemeinschaftsvorschriften. Welches Konformitätsbescheinigungsverfahren welcher Richtlinie in Fällen der Einschlägigkeit mehrerer Richtlinien anzuwenden ist, läßt der Verordnungsvorschlag offen. Nach der Formulierung des Artikels 4 Abs. 2 läßt sich jedoch vermuten, daß das Erzeugnis alle Verfahren der einzelnen Richtlinien durchlaufen soll, wobei es anscheinend den verschiedenen, in die Produktionsüberwachung eingeschalteten Stellen überlassen bleiben soll, die federführende Stelle selbst zu bestimmen. Eine solche Regelung ist jedoch weder den Produzenten noch den betroffenen Behörden oder Stellen zuzumuten. Vielmehr ist auf Gemeinschaftsebene eindeutig festzulegen, welches Konformitätsbescheinigungsverfahren angewendet wer-

den soll, wobei sich das jeweils umfassendste Verfahren einer der sich überschneidenden Richtlinien in der Regel als das geeignetste Verfahren anbieten wird. Aus einer solchen Festlegung ergibt sich dann jeweils auch die verantwortliche, gemeldete Stelle. Für den vorliegenden Vorschlag bedeutet dies jedoch, daß für die bereits erlassenen Richtlinien die möglichen Überschneidungen konkret geregelt werden müssen und daß zukünftige Richtlinien solche Überschneidungsfälle jeweils einzeln zu regeln haben.

Zu Artikel 5

EG
Wo

15. In Abs. 1 sollten die Worte "eines besonderen" gestrichen werden, denn das Piktogramm soll nicht nur eine besondere Verwendung erläutern, sondern kann auch die bestimmungsgemäße Verwendung etwa durch Angabe von Klassifizierungen, Leistungsstufen oder Leistungsanforderungen einschließlich der Angabe der zugrundeliegenden umgesetzten harmonisierten Norm oder sonstigen technischen Spezifikation betreffen.

Zu Artikel 5 und 6

EG
Wi
(bei Annahme entfällt Ziffer 17)

16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für die unbeschränkte Zulässigkeit weiterer Zeichen einzusetzen. Bewährte deutsche Zeichen, wie etwa das GS-Zeichen, müssen neben dem CE-Zeichen weiter angebracht werden können. Diese Zeichen und ihre Bedeutung sind dem Verbraucher bekannt, sie tragen zum Verbraucherschutz bei und haben sich im wirtschaftlichen Verkehr durchgesetzt.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß das Verbot der Verwendung eingetragener Warenzeichen, die zu Verwechslungen mit dem CE-Zeichen führen können, den

409/1/91

Schutz des geistigen Eigentums - für den die EG bislang stets eingetreten ist - in erheblichem Umfang beeinträchtigen kann.

Zu Artikel 6 Abs. 1

AS

17. Die Bedeutung des CE-Zeichens ist in Artikel 2 Abs. 1 definiert. In Artikel 6 Abs. 1 ist daher zur Klarstellung auf diese Definition zu verweisen. Artikel 6 muß deshalb wie folgt gefaßt werden:

"Es ist nicht zulässig, weitere Zeichen, Kennzeichen oder Hinweise anzubringen, die zu Verwechslungen mit der in Artikel 2 Abs. 1 definierten Bedeutung führen können."

Zu Artikel 7 Abs. 2

EG
AS

18. Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Die gemeldete Stelle kann die Verantwortung für die Anbringung des CE-Zeichens nur dann tragen, wenn sie dieses selbst anbringt.

Entsprechend dem Beschluß des Rates vom 13. Dezember 1990 über die in technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren bringt nur der Hersteller das CE-Zeichen an dem Produkt an. In den Fällen, wo eine gemeldete Stelle eingeschaltet werden muß, ist vorgesehen, daß dem CE-Zeichen lediglich "das Zeichen der benannten Stelle hinzugefügt wird". Die Notwendigkeit des Abs. 2 ist daher nicht gegeben.

Folglich ist in Verbindung mit Artikel 2 einzig und allein der Hersteller verantwortlich, zumal auch der Hersteller die gemeldete Stelle in seiner eigenen Verantwortung mit den entsprechenden Prüfungen beauftragt.

...

Zu Artikel 8

EG
Wi

19. Hierzu weist der Bundesrat darauf hin, daß die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen ist. Unter diesem Blickwinkel erscheint die Regelung zu weitgehend, denn das weitere Inverkehrbringen eines Produkts müßte hiernach auch dann untersagt werden, wenn die Anbringung des CE-Zeichens darauf lediglich aus formalen Gründen unberechtigt wäre. Eine solch schwerwiegende Sanktion dürfte nur bei einem materiellen Verstoß gegen die einschlägigen EG-Richtlinien, d. h. bei Nichteinhaltung der darin festgelegten Sicherheitsanforderungen, gerechtfertigt sein.

Zu Artikel 9

EG
Wo

20. Diese Vorschrift ist in dieser Form abzulehnen. Es muß vielmehr im einzelnen angegeben werden, welche Richtlinie wie geändert werden wird, zumal sich dies aus dem Text des Verordnungsvorschlages selbst nicht eindeutig entnehmen oder ableiten läßt. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß nach dem vielfach mehrdeutigen Text des Vorschlages die Kommission die erforderlichen Änderungen nach eigenem Gutdünken als von der Verordnung bedingt ohne Konsultation der Mitgliedstaaten festlegt oder daß die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Änderungen der ins nationale Recht umgesetzten oder umzusetzenden Richtlinien vornehmen.

EG
Wi

21. Schließlich hält es der Bundesrat für unerlässlich, daß Übergangsfristen für das weitere Inverkehrbringen solcher Produkte vorgesehen werden, bei denen sich die Aufmachung des bisher verwendeten CE-Zeichens ändert. Derartige Aufbrauchfristen sind zwingend notwendig, damit der Absatz dieser Erzeugnisse über den 1. Januar 1993 hinaus für eine bestimmte Zeit noch zulässig bleibt.